

Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Münchner Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der GO.
- (2) Sie dient der Leseförderung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Freizeitgestaltung sowie allgemein kulturellen Zwecken.
- (3) Aufgabe der Münchner Stadtbibliothek ist es ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen, sowie Bestände für die weitere Nutzung zu archivieren und zu pflegen. Als engagierte Partnerin für Bildung vermittelt sie Informations- und Medienkompetenz.
- (4) Die Münchner Stadtbibliothek ist kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung im Stadtgebiet. Sie ist Teil der Stadtgesellschaft.
- (5) Die Münchner Stadtbibliothek gliedert sich in:
 - die Stadtbibliothek Am Gasteig
 - die Stadtteilbibliotheken
 - die Juristische Bibliothek
 - die Monacensia im Hildebrandhaus
 - die Fahrbibliotheken
 - die Sozialen Bibliotheksdienste
 - die eBibliothek

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Münchner Stadtbibliothek dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 2. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Unterhaltung der in § 1 Abs. 5 genannten Einrichtungen erfüllt.
- (2) Die Münchner Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Münchner Stadtbibliothek dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt München erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Münchner Stadtbibliothek.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Münchner Stadtbibliothek kann von jedermann nach den satzungsmäßigen Bestimmungen genutzt werden.

(2) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

(3) Berechtigt zum Erhalt eines Bibliotheksausweises zur Ausleihe von Medien und/oder zur Nutzung der eBibliothek (Ausleihberechtigung) sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Region München (erweiterte Planungsregion 14: umfasst die Landeshauptstadt München und die acht Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg) sowie alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in der erweiterten Planungsregion 14. Das gleiche gilt für Personen, die in diesem Einzugsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Direktion der Münchner Stadtbibliothek Ausnahmen zulassen.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Ausleihberechtigung (§ 3 Abs. 3) muss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Weise vor Ort nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen sind zusätzlich die entsprechenden Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist zusätzlich die nutzungsberechtigte Person zu benennen. Änderungen sind unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und ggf. die gesetzliche Vertretung müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzungen verpflichten.

(3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Landeshauptstadt München. Sein Verlust ist der Münchner Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.

(5) Die Münchner Stadtbibliothek speichert die für die Nutzung der Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Nutzung

(1) Die Ausleihe von Medien und Equipment der Münchner Stadtbibliothek, mit Ausnahme der Bestände der Sozialen Bibliotheksdienste, ist nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises möglich.

(2) Für die Nutzung der Magazinbestände im Lesesaal der Stadtbibliothek Am Gasteig und der Monacensia im Hildebrandhaus sowie für ausgewählte Dienstleistungen vor Ort kann anstelle des Bibliotheksausweises ein Lesesaalausweis ausgestellt werden.

(3) Die Münchner Stadtbibliothek kann hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Bibliotheksangebote nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.

(4) Solange eine Nutzerin bzw. ein Nutzer geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an sie bzw. ihn grundsätzlich keine weiteren Medien und Equipment ausgeliehen.

(5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie bzw. er stellt die Münchner Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 6 Ausleihbedingungen

(1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage und kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Sie kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.

(2) Ausgeliehene Medien oder ausleihbare Medien anderer Ausleihstellen der Münchner Stadtbibliothek können gegen Gebühr vorgemerkt werden.

(3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die Ausleihe und Rückgabe der Medien an den hierfür vorgesehenen Terminals zu verbuchen. Ab Verbuchung und Übergabe der Medien bzw. des Equipments ist die Nutzerin bzw. der Nutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.

(4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet

- die Medien und das Equipment sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen,
- vor der Ausleihe die Medien und das Equipment auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen,
- entlehene Software auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

(5) Die Münchner Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe von Medien und des Equipments kostenpflichtig anzumahnen.

(6) Werden die ausgeliehenen Medien und das Equipment nicht termingerecht zurückgegeben, ist die Münchner Stadtbibliothek berechtigt, diese Medien oder das Equipment als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern.

(7) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien bzw. Equipment muss die Nutzerin bzw. der Nutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Münchner Stadtbibliothek, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Für die Instandsetzung beschmutzter oder sonst beschädigter Medien bzw. Equipment trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer die Kosten.

§ 7 Öffnungszeiten, Aufenthaltsregelungen, Hausordnung

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Direktion der Münchner Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Es wird delegiert auf die Leitungen der einzelnen Einrichtungen. Einzelheiten zum Aufenthalt regelt eine Hausordnung der Münchner Stadtbibliothek.

(3) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Die Münchner Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

§ 9 Kosten und Gebühren

(1) Die Nutzung der Medien und des Equipments der Münchner Stadtbibliothek vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Nutzung der Archivbestände richtet sich nach der Gebührensatzung.

(2) Verwaltungskosten der Münchner Stadtbibliothek (z.B. Bibliotheksausweise, Mahnverfahren) sind in der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Gebühren, die sich aus der Nutzung der Münchner Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München“ geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München vom 13.08.2002 (MüABI. S. 495), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2010 (MüABI. S. 403) außer Kraft.

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVB. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Nutzung der Medien der Münchner Stadtbibliothek vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei, sofern diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt. Entstehen durch die Nutzung oder durch Leistungen für eine Nutzerin bzw. einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Nutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Münchner Stadtbibliothek in Anspruch nimmt.

§ 2 Bestsellerservice

Für Medien, die im Rahmen des Bestsellerservice entliehen werden, beträgt die Gebühr je Ausleihe und Medium 2,- €.

§ 3 Vormerk- und Transportgebühren

(1) Die Vormerkgebühr entsteht mit der Bereitstellung der Medien und beträgt je Medium:

- für Erwachsene 1,25 €
- für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) 0,65 €

(2) Die Transportgebühr entsteht mit der Abgabe der Medien und des Equipments in einer Rückgabestelle der Stadtbibliothek, die weder der Ausgabeort noch der eigentliche Medienstandort ist. Sie beträgt je Medium 0,50 €.

§ 4 Versäumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist (§ 6 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek) überschritten, so ist für jeden Tag der Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag und Medium:

- für Erwachsene 0,40 €
- für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) 0,20 €

(3) Trifft die Nutzerin bzw. den Nutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.

§ 5 Kopier- und Druckkosten / Computernutzung

(1) Die Kopier- und Druckkosten an den öffentlich zugänglichen Kopiergeräten, Scannern und Druckern werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Kosten für die Computernutzung werden per Aushang bekannt gegeben.

(3) Ferner sind zu entrichten für die Dienstleistung zur Herstellung von Kopien/Scans je Seite 1,00 €.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Für die Erteilung von Fachauskünften, für die Recherche und die Bereitstellung von Archivgut und für das Erstellen von Gutachten werden folgende Gebühren erhoben:

- je angefangene Halbstunde bei normalem Aufwand 30,00 €
- je angefangene Halbstunde bei besonderem Aufwand oder der geforderten Erstellung binnen 48 Stunden 45,00 €
- je angefangene Halbstunde bei besonderem Aufwand und der geforderten Erstellung binnen 48 Stunden 60,00 €
- je angefangene Halbstunde bei Fachdatenbankrecherchen 8,00 €

(2) Gebühren nach Absatz 1 werden nicht erhoben

- für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
- für einfache Beratungen und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(3) Bei der Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand nach Absatz 1 wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundensatz berechnet.

§ 7 Wiedergabegebühren

(1) Für die Verwendung zur Wiedergabe von Materialien aus Archivbeständen für kommerzielle Zwecke sind zu entrichten:

- in schriftlichen Medien 100,00 €
- in elektronischen Medien 200,00 €
- für Film- und Audioproduktionen 500,00 €

(2) Bei nicht kommerziellem Verwendungszweck reduzieren sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 v.H..

(3) Gebührenfrei ist die Wiedergabe von Materialien aus Archivbeständen für Institute des Kulturreferates und für eine im Archivinteresse liegende aktuelle Berichterstattung.

(4) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung der Münchner Stadtbibliothek erhöht sich die nach diesem Paragraphen fällige Gebühr um 50 v.H..

(5) Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.

(6) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen von Materialien aus Archivbeständen Quellenangabe anzubringen. Über die genauen Quellenangaben informiert die zuständige Abteilung bei der Münchner Stadtbibliothek.

§ 8 Auslagen

Die Nutzerin bzw. der Nutzer der Münchner Stadtbibliothek muss Auslagen, die für die von ihr bzw. ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen oder Aufwendungen entstehen, in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 9 Porto, Versand

(1) Für den Versand von beantragten Erzeugnissen durch die Münchner Stadtbibliothek sind folgende Gebühren zu entrichten:

- für einen einfachen Brief (Standardbrief) 1,00 €
- für einen großen Brief (Maxibrief) 3,00 €
- für den Versand von Datenträgern 10,00 €

(2) Der Versand von Daten per E-Mail ist kostenfrei.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Rückerstattung

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Entstehung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München vom 13.08.2002 (MüABI. S. 497), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2010 (MüABI. S. 402) und die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Monacensia - Literaturarchivs der Stadtbibliothek der Landeshauptstadt München (Monacensia - Gebührensatzung) vom 13.08.2002 (MüABI. S. 498) außer Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABL. S 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2016 (MüABI. S. 202) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kommunale Kostenverzeichnis) wird die Tarifgruppe 74 wie folgt neu gefasst:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
74		Münchner Stadtbibliothek	
741		Anmeldung und Verlängerung einer Ausleihberechtigung	
	7410	Normaltarif	20.- € jährlich 7.- € vierteljährlich
	7411	Auszubildende; Schülerinnen und Schüler; Studentinnen und Studenten; Renten-, Versorgungs-, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger; Arbeitslose; Personen, die ein freiwilliges soziales, kulturelles oder grünes Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten; Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	10.- € jährlich 4.- € vierteljährlich
	7412	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Schulzentrums Allach-Untermenzing; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Münchner Stadtbibliothek; ehrenamtlich für die Münchner Stadtbibliothek Tätige; Mitglieder der Fördervereine der Münchner Stadtbibliothek; Flüchtlinge; Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Mitglieder des Bundes deutscher Philatelisten bei der Benutzung der Philatelistischen Bibliothek	kostenfrei
	7413	Nutzerinnen und Nutzer der Lesesäle; Nutzerinnen und Nutzer des mobilen Bücherhausdienstes, der Krankenhaus- und der Fahrbibliotheken	kostenfrei

	7414	Institutionen	50.- €
	7415	Kindertageseinrichtungen; Schulen und Horte; Fachbereiche und Institute des Kulturreferats	kostenfrei
742		Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises	
	7421	Für die Tarifgruppen 7410 und 7414	5.- €
	7422	Für die Tarifgruppen 7411, 7412, 7413, 7415	2,50.- €
743		Mahnverfahren	
	7431	1. Medienmahnung	2.- €
		2. Medienmahnung	5.- €
		3. Medienmahnung	10.- €
744	7410	Ausschluss von der Nutzung der Münchner Stadtbibliothek (§ 7 Abs. 5 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek)	25.- €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Münchner Stadtbibliothek erlässt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Münchner Stadtbibliothek folgende

Hausordnung

1. In den Räumen der Münchner Stadtbibliothek ist auf andere Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bibliothek widerspricht, ist nicht gestattet.
2. Im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer sind die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien der Stadtbibliothek pfleglich zu behandeln.
3. In den Räumen der Juristischen Bibliothek und der Monacensia im Hildebrandhaus sind Mäntel, Überjacken, Taschen, Handtaschen, Mappen, Schirme und ähnliche Gegenstände an der Garderobe einzuschließen und Mobiltelefone auf stumm zu schalten. Für alle anderen Standorte kann durch die Leitung der Einrichtung eine entsprechende Regelung getroffen werden.
4. Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenbegleithunden, ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
5. Das Essen und Trinken ist in allen Räumen der Münchner Stadtbibliothek grundsätzlich untersagt. Abweichende Regelungen können von den Leitungen der jeweiligen Einrichtung getroffen werden.
6. Das Fotografieren und Filmen in den Räumen der Münchner Stadtbibliothek ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den Leitungen der jeweiligen Einrichtung möglich.
7. Räume der Münchner Stadtbibliothek können durch elektronische Kameras überwacht werden. Die Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
8. Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt. Das Personal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
9. Die Nutzerinnen und Nutzer haben den im Vollzug dieser Hausordnung getroffenen Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen und Verhaltensregelungen kann gemäß § 5 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek der weitere Aufenthalt untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
10. Das Hausrecht übt die Leitung der Einrichtung aus.

München, im Februar 2017



Dr. Arne Ackermann
Direktor der Münchner Stadtbibliothek